



Leistungsvereinbarung 2020

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem Kanton KKKK

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	3
1.1	Vertragsparteien.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Rechtscharakter und Bestandteile der Leistungsvereinbarung	3
1.4	Vereinbarungsdauer.....	4
2	Leistungen des Kantons.....	4
2.1	Kennzahlen	4
2.2	Allgemeine Leistungen des Kantons.....	4
2.3	Zusätzliche kantonsspezifische Leistungen.....	6
2.4	Pflichten hinsichtlich der verzögerten Operate	6
3	Beiträge des Bundes	6
3.1	Verpflichtungskredit für das Jahr 2020	6
3.2	Zahlungskredit des Bundes für die Jahresleistung	6
4	Genehmigungsvermerke.....	7

1 Grundlagen

1.1 Vertragsparteien

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag ist Bestandteil der Programmvereinbarung 2020–2023 über die amtliche Vermessung und wird abgeschlossen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Bundesamt für Landestopografie, handelnd durch die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion, in der Vereinbarung als «Bund» bezeichnet,

und

dem Kanton XXX, handelnd durch YYYYYYYYYY (Bezeichnung der Beschluss fassenden Behörde), in der Vereinbarung als «Kanton» bezeichnet.

Die Vertragspartner bezeichnen für den direkten Verkehr zwischen dem Bund und dem Kanton betreffend diese Leistungsvereinbarung folgende Kontaktstellen:

Kontaktstelle Bund

Bundesamt für Landestopografie, Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion

Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern

Telefon: 058 469 01 11

Kontaktperson: Name/Vorname

Telefon (direkt): Telefonnummer

E-Mail: Mail-Adresse

Kontaktstelle Kanton

Bezeichnung der Amtsstelle

Postadresse

Telefon: Telefonnummer

Kontaktperson: Name/Vorname

Telefon (direkt): Telefonnummer

E-Mail: Mail-Adresse

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die in Ziffer 1.2 der Programmvereinbarung (PV) 2020–2023 festgehaltenen rechtlichen und planerischen Grundlagen finden vollumfänglich auch auf die vorliegende Leistungsvereinbarung (LV) Anwendung.

1.3 Rechtscharakter und Bestandteile der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ist Bestandteil der Programmvereinbarung 2020–2023. Vorbehältlich nachfolgender abweichender Regelungen finden somit die allgemeinen Bestimmungen der Programmvereinbarung auf die vorliegende Leistungsvereinbarung Anwendung.

Bestandteile der Leistungsvereinbarung sind:

- der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag;
- die Zahlungsplanung (Beilage, Bericht aus AMO¹);
- die Liste der verzögerten Operate (Beilage);
- die Verpflichtungskredite 2020–2023 (Beilage, Bericht aus AMO).

¹ AMO: Datenbank «Administration de la Mensuration Officielle»

1.4 Vereinbarungsdauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2020. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020, soweit die Wirkungen einzelner Vertragsbestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitpunkt hinaus binden.

2 Leistungen des Kantons

2.1 Kennzahlen

Ersterhebungen und Erneuerungen

- a. Massnahme A1: Flächendeckender Qualitätsstandard AV93 erreichen

Total der betroffenen Fläche gemäss Programmvereinbarung 2020–2023	<u>XXXX ha</u>
Fläche der 2020 zu startenden Operate	XXXX ha
Fläche der 2021 zu startenden Operate	XXXX ha
Fläche der 2022 zu startenden Operate	XXXX ha
Fläche der 2023 zu startenden Operate	XXXX ha

- b. Massnahme B3: Provisorisch numerisierte Vermessungswerke ablösen:

Total der betroffenen Fläche gemäss Programmvereinbarung 2016–2019	<u>XXXX ha</u>
Fläche der 2020 zu startenden Operate	XXXX ha
Fläche der 2021 zu startenden Operate	XXXX ha
Fläche der 2022 zu startenden Operate	XXXX ha
Fläche der 2023 zu startenden Operate	XXXX ha

Periodische Nachführung (PNF)

- a. Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte»,
Eröffnung von Operaten zur Durchführung der PNF:

Total der betroffenen Fläche gemäss Programmvereinbarung 2020–2023	<u>XXXX ha</u>
Fläche der 2020 zu startenden Operate	XXXX ha
Fläche der 2021 zu startenden Operate	XXXX ha
Fläche der 2022 zu startenden Operate	XXXX ha
Fläche der 2023 zu startenden Operate	XXXX ha

- b. Informationsebene «Lagefixpunkte» (Begehung, Aktualisierung der Punktprotokolle und Schadenbehebung der Lagefixpunkte der Kategorie 2),
Eröffnung von Operaten zur Durchführung der PNF:

Total der betroffenen Bundesbeitragspauschale gemäss Programmvereinbarung 2020–2023	<u>XXXX CHF</u>
Anteil der Bundesbeitragspauschale für die 2020 zu startenden Operate	XXXX CHF
Anteil der Bundesbeitragspauschale für die 2021 zu startenden Operate	XXXX CHF
Anteil der Bundesbeitragspauschale für die 2022 zu startenden Operate	XXXX CHF
Anteil der Bundesbeitragspauschale für die 2023 zu startenden Operate	XXXX CHF

2.2 Allgemeine Leistungen des Kantons

- Meldungen AMO-Grafik

Erläuterungen sowie die für den Import der Daten benötigten Datenmodelle in INTERLIS finden Sie in den beiden im Portal von AMO aufgeschalteten Dokumenten «Anleitung Lieferung AMO-Grafik» und «Allgemeines Handbuch – Import der Perimeter der amtlichen Vermessung».

- a. Meldung «Stand der AV» - *Dieser Abschnitt kann für Kantone mit 100% AV93-Vermessungen in LV95 gelöscht werden*

Der Kanton liefert diese Daten (der Informationsebene «Liegenschaften») wie folgt:
Laufend (bei jeder Änderung) oder zwei Mal (am 31. März und am 30. September). Falls keine Änderung stattgefunden hat, bittet der Bereich Vermessung um eine «Null-Meldung». Die Umstellung auf LV95 gilt als Änderung. Meldung der PNF-Perimeter der Informationsebene «Bodenbedeckung»

Der Kanton liefert die Perimeter für die Darstellung der periodischen Nachführung (PNF) der Informationsebene «Bodenbedeckung». Die Lieferung erfolgt laufend (bei jeder Änderung) oder ein Mal (am 30. September).

– Meldung «spannungsarme Gebiete»

Der Kanton liefert diese Daten per 30. September. Genauere Spezifikationen finden sich im Handbuch amtliche Vermessung: www.cadastre.ch/av → Service & Produkte → Spannungsarme Gebiete. Falls keine Meldung beim Bereich Vermessung eingeht, werden stillschweigend die Vorjahresdaten publiziert.

– Meldung «PLZ-Ortschaft»

Der Kanton liefert die Nachführungsmeldungen mittels des Meldeformulars auf «www.cadastre.ch Startseite → Handbuch Amtliche Vermessung → Service & Produkte → Amtliches Ortschaftenverzeichnis → Nachführungsmeldung» laufend (bei jeder Änderung), jedoch mindestens zwei Mal (am 31. März und am 30. September). Falls keine Änderung stattgefunden hat, erwartet der Bereich Vermessung (Mail an plz@swisstopo.ch) eine «Null-Meldung».

– AMO (Datenbank Administration de la Mensuration Officielle)

Der Kanton bereinigt und ergänzt die Daten in AMO (Datenbank Administration de la Mensuration Officielle) in den ihm zugänglichen Tabellen und Feldern laufend.

– Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens

Der Kanton liefert jährlich die Angaben zum Monitoring des volkswirtschaftlichen Nutzens der Daten der amtlichen Vermessung.

– Hoheitsgrenzen + Liegenschaftsgrenzen an den Hoheitsgrenzen

Der Kanton prüft und bereinigt alle Gebiete mit Vermessungen im Standard AV93 bezüglich Hoheits- und Liegenschaftsgrenzen. Der Grenzverlauf muss mit der Nachbargemeinde übereinstimmen. Alle Liegenschaftsgrenzpunkte müssen übereinstimmen, unabhängig davon, ob sie sich innerhalb einer Gemeinde oder an der Gemeindegrenze befinden. Die Prüfung der Daten erfolgt mit dem Checkservice CheckCH oder einem darauf basierenden kantonalen Checkservice.

– Gültiger Bereich des Checkservice

Alle Gemeindeperimeter sind im gültigen Bereich des Checkservice abzulegen. Die Vorgehensweise ist im «Merkblatt zum Vorgehen beim Abgleichen der Gemeindegrenzen» zusammengefasst: www.cadastre.ch/checkservice → Reiter «Dokumente». Seit 2018 werden diese Perimeter zur Nachführung von «swissBOUNDARIES3D» verwendet.

– AV-Geoportal

Auf der Grundlage der Vereinbarung für die Integration ins AV-Geoportal bzw. gemäss Vertrag «Austausch unter Behörden» stellt der Kanton dem Bund **monatlich** alle AV-Daten in den Standards AV93 und PN zur Verfügung. Um die Qualität der Daten zu vereinheitlichen, sollen die Daten, die allenfalls noch im DM.93 vorliegen, vorgängig durch den Kanton vom DM.93 ins DM.01-AV-CH transferiert werden. Seit 2018 hat die Lieferung der Daten via den kantonalen modularen CheckService bzw. CheckCH an den bisherigen Datenserver und / oder ab Mitte 2019 via Aggregationsinfrastruktur (AI) der Kantone zu erfolgen.

– Validierung der Strassennamen

Dieser Abschnitt kann für Kantone, die die Validierung abgeschlossen haben, gelöscht werden
Als Validierung wird verstanden, dass der Kanton im Strassenverzeichnis markiert, welche Strassennamen inkl. deren Schreibweisen richtig sind und dass geringfügige und augenfällige Korrekturen in der AV bzw. im GWR erledigt werden. Alle anderen Bereinigungen und Korrekturen sind nicht Bestandteil der Validierung (= nicht Bestandteil der vorliegenden LV). Diese erfolgen als laufende Nachführung unter der Regie der für die Strassennamen zuständigen kantonalen Stellen und nach den Vorgaben des Bundes, welche zu gegebener Zeit zur Verfügung stehen werden.

2.3 Zusätzliche kantonsspezifische Leistungen

Themenspeicher in Stichworten zur Ausformulierung durch den Kantonsverantwortlichen:

- Fehler aus Datenprüfung mit Checkservices reduzieren
- Konzept (PNF, GWR, FP etc.) nachreichen
- Gebäudeadressen: Die Realisierung der Ersterhebung der Gebäudeadressen ist abzuschliessen
- Durchführung von Nachführungsverifikation
- Anzahl verzögerte Operate reduzieren auf XX

2.4 Pflichten hinsichtlich der verzögerten Operate

Laufende Operate, deren Vertragsende mehr als zwei Jahre zurückliegt (siehe beiliegende Liste), gelten als verzögert. Diese Operate sind bis zum 15. November 2020 dem Bereich Vermessung zur Anerkennung einzureichen. Andernfalls ist eine Vertragsverlängerung zu beantragen. Diese ist zu begründen.

3 Beiträge des Bundes

3.1 Verpflichtungskredit für das Jahr 2020

Verpflichtungskredit aus der Programmvereinbarung 2020–2023	CHF	XXX
Erhöhung / Reduktion im Rahmen der vorliegenden LV 2020	CHF	XXX
Bereinigter Verpflichtungskredit 2020–2023	CHF	XXX

Verpflichtungskredit 2020

für neue Operate und Mehrkosten bei Abrechnungen	CHF	XXX
--	------------	------------

Die Eröffnungsgesuche müssen bis **Ende September** beim Bereich Vermessung eintreffen. Der nicht beanspruchte Rest des jährlichen Verpflichtungskredits des Kantons wird allen Kantonen freigegeben.

Bis **Mitte November** eingereichte Eröffnungsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens durch den Bereich Vermessung bearbeitet bis das Total aller jährlichen Verpflichtungskredite ausgeschöpft ist.

3.2 Zahlungskredit des Bundes für die Jahresleistung

Zahlungen für neue und laufende, aus früheren LV stammende Operate, sowie Schlusszahlungen für 2020 anerkannte Operate	CHF	XXX
--	------------	------------

Die Anerkennungsgesuche für Operate deren Schlusszahlung 2020 erfolgen soll, müssen bis am 15. November 2020 beim Bereich Vermessung eintreffen.

Sofern der Zahlungskredit des Bundes noch nicht ausgeschöpft ist, kann der Bereich Vermessung im Einvernehmen mit dem Kanton zusätzliche Akontozahlungen an laufende oder Schlusszahlungen an anerkannte Operate ausrichten.

4 Genehmigungsvermerke

Wabern, Datum

Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Fachstelle Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion

Marc Nicodet, pat. Ing.-Geom. Vorname, Name, pat. Ing.-Geom.
Leiter

Ort, Datum

Namens des Kantons
Namen der Behörde

Unterschrift/en

Beilagen erwähnt

Verteiler

- Fachstelle Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion (1)
- Bezeichnung der kantonalen Stelle (Anzahl)